



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.391/2
vom 25. November 2025

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom
31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung
von Kindern und Jugendlichen‘

Am 29. Oktober 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‚zur Abänderung des Dekrets vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 24. November 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Pierre-Olivier DE BROUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER FACCO, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 25. November 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage¹, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

UMFANG DER UNTERSUCHUNG

Wie in der Begründung daran erinnert wird, hat die Gesetzgebungsabteilung am 16. April 2025 das Gutachten 77.567/2 über den Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Juni 2025 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2025‘ geworden ist, abgegeben.

Die Bestimmungen des Vorentwurfs sind größtenteils in gleich lautender Weise wie in Kapitel 20 des Vorentwurfs abgefasst, über den das Gutachten 77.567/2 abgegeben wurde. Darüber hinaus ergibt sich eindeutig aus der Formulierung einiger Bestimmungen, für die das vorliegende Gutachten beantragt wurde, dass diese so abgefasst sind, um den von der Datenschutzbehörde in ihrem Gutachten 24/2025 vom 10. April 2025 und von der Gesetzgebungsabteilung in dem Gutachten 77.567/2 formulierten Bemerkungen Folge zu leisten.

Wenn die Gesetzgebungsabteilung ein Gutachten abgegeben hat, hat sie die Zuständigkeit, die das Gesetz ihr erteilt, erschöpft, und es steht ihr deshalb nicht zu, sich erneut zu den bereits untersuchten Bestimmungen zu äußern, unabhängig davon, ob diese Bestimmungen revidiert worden sind, um die Bemerkungen des ersten Gutachtens zu beachten, oder unverändert geblieben sind, es sei denn, es wird erwogen, im Text ganz neue Bestimmungen einzufügen, deren Inhalt mit den Bemerkungen oder Vorschlägen des ersten Gutachtens nichts zu tun hat : in letzterem Fall ist ein neuer Begutachtungsantrag über die neuen Bestimmungen bei der Gesetzgebungsabteilung erforderlich. Es verhält sich auch anders, wenn nach dem ersten Gutachten neue Rechtselemente auftreten, die eine neue Untersuchung des Textes durch die Gesetzgebungsabteilung rechtfertigen können: in diesem Fall muss die Gesetzgebungsabteilung mit den durch diese neuen Elemente berührten Bestimmungen des Textes befasst werden.

Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden und in Ermangelung neuer Rechtselemente die eine neue Untersuchung des ganzen Vorentwurfes rechtfertigen können, wird für die meisten der entworfenen Bestimmungen zuerst auf das Gutachten, von dem die Rede ist, hingewiesen.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Außerdem beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung darauf, nur die Bestimmungen zu untersuchen, die als ganz neu zu betrachten sind, nämlich die folgenden Artikel des Vorentwurfs:

- Artikel 3 Nr. 3;
- Artikel 5 *partim* (entworfener Artikel 3.4 Absatz 2 zweiter Satz, insofern die Worte „zwecks Erstellung eines Entwicklungsdialogs ” ausgelassen werden).
- Artikel 13;
- Artikel 16;
- Artikel 18 *partim* (entworfener Artikel 4.4 Absatz 1);
- Artikel 21 *partim* (entworfener Artikel 4.7 Absatz 1 Nr. 7 Buchstaben b) und c) und Absatz 2);
- Artikel 22 *partim* (entworfener Artikel 4.8 Absatz 5);
- Artikel 25 *partim* (entworfener Artikel 4.11 Absatz 2);
- Artikel 30.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

Das Inkrafttreten wird in Artikel 30 am Tag der Verabschiedung des Vorentwurfs vorgesehen.

Eine solche Bestimmung ist prinzipiell nicht annehmbar, denn sie wird dem entworfenen Dekret rückwirkende Kraft verleihen.

Die Nichtrückwirkung von Dekreten ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziele hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt.

In Ermangelung einer besonderen Rechtfertigung gibt es keinen Grund, von der in Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Dekrete abzuweichen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER FACCO

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY